

Bürgermeisterwahl 2020

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 15.06.2020 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

2.1 Amtszeit

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt nach § 42 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Der Amtsantritt von Herrn Kaufmann war am 19.12.2012. Die Amtszeit endet demnach am 18.12.2020.

2.2 Wahltag und Neuwahl

Bei Bürgermeisterwahlen bestimmt der Gemeinderat den Wahltag (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg (KomWG)).

§ 47 Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs seiner Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor freiwerden der Stelle durchzuführen ist. Innerhalb des Zeitraums vom 19. September 2020 und 19. November 2020 muss die Wahl daher stattfinden. Da die Wahl an einem Sonntag stattfinden muss, ist ein Termin in Zeitraum vom 20. September bis 15. November 2020 vom Gemeinderat für die Bürgermeisterwahl festzulegen.

Gleichzeitig ist mit der Festlegung des Wahltages auch der Tag einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl, wenn einer der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, festzulegen. Die Neuwahl hat dann frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl stattzufinden.

Bei der Terminfestlegung ist zu beachten, dass u. a. am Totensonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen keine Wahlen durchgeführt werden dürfen. Entsprechend der Praxis von Bund und Ländern empfiehlt es sich, am Volkstrauertag (15. November 2020) keine Wahl durchzuführen.

In den o.g. Zeitraum fällt mit Allerheiligen ein Feiertag auf Sonntag, den 01.11.2020.

Bei der Festlegung des Wahltermins sind außerdem die Ausschreibung der Stelle (spätestens 2 Monate vor dem Wahltag) sowie die Ferien zu beachten.

Die Sommerferien dauern vom 30. Juli bis 13. September 2020, die Herbstferien vom 24. Oktober bis 01. November 2020.

Unter der Annahme, dass eine evtl. Neuwahl bereits am zweiten Sonntag nach dem Wahltag stattfinden soll (landesweit so üblich) bietet sich unter Berücksichtigung der Ferien sowie der Vorbereitungszeit zur Prüfung der Bewerber und Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss, Druck der Stimmzettel usw. insbesondere folgende Terminkonstellation an (Terminübersicht im Kalender siehe Anlage 1):

Wahltag: 04. Oktober 2020
Neuwahl: 18. Oktober 2020

Bei den möglichen Konstellationen „Wahltag 20. September 2020, Neuwahl 04. Oktober 2020“ und „Wahltag 27. September 2020, Neuwahl 11. Oktober 2020“ endete die Einreichungsfrist noch früher in den Sommerferien, wäre aber möglich.

Bei der Konstellation „Wahltag 11. Oktober 2020, Neuwahl 25. Oktober 2020“ fiel der Neuwahltermin in die Herbstferien.

Beim Wahltag 18. Oktober 2020 läge der Neuwahltermin zwei Wochen später mit dem 01. November 2020 an einem Feiertag.

Beim Wahltag 25. Oktober 2020 läge dieser Sonntag bereits in den Herbstferien, beim Wahltag 08. November 2020 fiel der Neuwahltermin auf den Totensonntag.

Die Wahl am Volkstrauertag 15. November 2020 anzusetzen wird nicht empfohlen.

2.3 Stellenausschreibung

Die Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die fristgerechte Ausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterstelle ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist dies bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg immer gegeben. Deshalb ist eine Ausschreibung im Staatsanzeiger auf jeden Fall notwendig.

Weitere Ausschreibungen in Tageszeitungen sind möglich, jedoch nicht notwendig und auch nicht üblich. Eine Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Amtsblatt „Laichinger Nachrichten“ kann erfolgen.

Von der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg ist der Beginn der Bewerbungsfrist abhängig. Bewerbungen für die Bürgermeisterstelle können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung eingereicht werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Staatsanzeiger einmal wöchentlich freitags erscheint und wegen des Fristbeginns hier die erste Ausschreibung erfolgen muss. Im Amtsblatt kann die Ausschreibung dann in der folgenden Woche erscheinen.

Um auf Fehldrucke oder Unvorhersehbares reagieren zu können, sollte die Ausschreibung nicht auf den letztmöglichen Zeitpunkt gelegt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger am 24. Juli 2020 und im Amtsblatt am 30. Juli 2020 vorzunehmen.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen beginnt dann am 25. Juli 2020. Für eine evtl. Neuwahl gem. § 45 Abs. 2 GemO ist eine erneute Stellenausschreibung nicht erforderlich. Für die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl liegt der Textvorschlag als Anlage 2 bei.

2.4 Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen

Der Gemeinderat muss gem. § 10 KomWG sowohl für die Hauptwahl als auch für eine eventuelle Neuwahl das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen festsetzen.

Der Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen ist der Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Bei einem Wahltag am 04. Oktober 2020 wäre dies am Montag, 07. September 2020, 18.00 Uhr. Der späteste mögliche Termin ist der 3. Freitag vor dem Wahltag, also dem 18. September 2020, an dem auch der späteste Termin für die Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen ist.

Nachdem vom Ende der Einreichungsfrist verschiedene weitere Fristen für die Wahlvorbereitungen abhängen, z.B. die Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerber, öffentliche Bekanntmachung der Bewerber, Stimmzettelherstellung, Versendung der Briefwahlunterlagen (teilweise ins Ausland), u.a., wird empfohlen, das Ende der Einreichungsfrist auf Montag, den 07. September 2020, 18:00 Uhr, festzusetzen.

Bei einer eventuellen Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am ersten Werktag nach der Hauptwahl, also am Montag, 05. Oktober 2020. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der Hauptwahl, also auf Mittwoch, 07. Oktober 2020, 18.00 Uhr, festgesetzt werden.

Der späteste mögliche Termin ist der 9. Tag vor dem Wahltag, an dem vom Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen zu beschließen ist. Mit Rücksicht auf die notwendige Sitzung des Gemeindewahlausschusses und der kurzen Frist für die weiteren Wahlvorbereitungen wird empfohlen, das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuelle Neuwahl unbedingt auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, Mittwoch, 07. Oktober 2020, 18.00 Uhr, festzusetzen.

2.5 Gemeindewahlausschuss

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl. Der Gemeindewahlausschuss ist u. a. zuständig für die Zulassung der Bewerbungen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Nach § 11 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

In der Anlage 3 liegt ein Wahlvorschlag bei. Bei dieser Wahl sind die vorgeschlagenen Gemeinderäte nicht befangen, da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).

2.6 Entscheidung über die Veranstaltung einer öffentlichen Bewerbervorstellung

Nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 47 Abs. 2, Satz 2 kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung (Bewerbervorstellung) vorzustellen. Die Durchführung einer Bewerbervorstellung steht im Ermessen der Gemeinde. Über die Veranstaltung einer Bewerbervorstellung entscheidet der Gemeinderat. Eine Bewerbervorstellung ist sinnvoll, wenn mindestens zwei ernsthafte Bewerbungen vorliegen. Eine Beschlussvorlage wird in Abhängigkeit der Bewerberlage und des Terminplans für die Sitzungen im zweiten Halbjahr zu gegebener Zeit erstellt.

2.7 Fahrtkostenerstattung für auswärtige Wahlhelfer

Die Verwaltung beabsichtigt, am Wahltag auf bewährte Wahlhelfer aus dem Kreis der Beschäftigten der Stadt Laichingen zurückzugreifen. Hier sollen erfahrene Wahlhelfer u.a. als Wahlvorstände eingesetzt werden, die nicht in Laichingen wohnen. Für Kommunalwahlen ist, im Gegensatz zu beispielsweise den Europawahlen, keine Fahrtkostenerstattung gesetzlich vorgesehen. Daher schlägt die Verwaltung zur Sicherstellung bewährter Wahlhelfer vor, analog zur Europawahl einen Fahrtkostenersatz von 0,20 Euro je Kilometer für alle Wahlhelfer zu erstatten, die nicht in Laichingen wohnen.

3. Beschlussvorschlag

1. Die Wahl des Bürgermeisters wird auf Sonntag, 04. Oktober 2020, und der Tag einer eventuellen Neuwahl auf Sonntag, 18. Oktober 2020, festgesetzt.
2. Die Wahl des Bürgermeisters wird gem. § 47 GemO am Freitag, 24. Juli 2020, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am Donnerstag, 30. Juli 2020, im Amtsblatt „Laichinger Nachrichten“ ausgeschrieben. Außerdem erscheint die Ausschreibung auf der Homepage der Stadt Laichingen. Maßgeblich für die Einreichungsfrist ist die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger.
3. Für die Stellenausschreibung wird der Entwurf aus Anlage 2 verwendet.
4. Auf eine zweite Ausschreibung sowie die Ausschreibung in weiteren Tageszeitungen wird verzichtet.

5. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl (Hauptwahl) am Sonntag, 04. Oktober 2020, wird auf Montag, 07. September 2020, 18:00 Uhr, festgesetzt.
6. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zu einer eventuellen Neuwahl am Sonntag, 18. Oktober 2020, wird auf Mittwoch, 07. Oktober 2020, 18:00 Uhr, festgesetzt.
7. Die Zahl der Beisitzer sowie der Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss wird auf je drei festgesetzt. Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wird entsprechend dem Vorschlag in der Anlage 3 gewählt.
8. An auswärtige Wahlhelfer werden Fahrkosten von 0,20 Euro je Kilometer erstattet.

Vertagungsfähig: nein

Laichingen, 26.05.2020

Gefertigt:



Binder
Amtsleiter

Gesehen:



Rößler
1. stellv. Bürgermeister